

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

der Fokus Familien und Sozialdienstleistung gGmbH

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind die Leistungserbringung und Finanzierung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und deren Vergütung nach § 78b SGB VIII.
- 1.2 Die Leistungen werden von der Fokus Familien und Sozialdienstleistung gGmbH, Große Str. 52, 27283 Verden – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungsangebotstyp Nr. 14: „Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.5 und § 30a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 6 der Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist.
- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngegesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotstyps Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 15. August 2024** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.
- 3.1.1 Für den Zeitraum **ab dem 15. August 2024** beträgt das Entgelt für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen
- 54,93 € je Fachleistungsstunde.**
- 3.2 Weitere Regelungen und Informationen sind der Anlage 1 sowie den beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.3 Die o.g. Stundensätze können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4 Mit den Stundensätzen nach Ziffer 3.1 sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung und die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. abgegolten. Hierzu zählen die unmittelbaren Zeiten beim Jugendlichen/jungen Menschen, die Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision etc. der Betreuungsfachkräfte, die Zeiten für Dienstbesprechungen, Falldokumentation sowie die Teilnahme an der Hilfeplanung.

Ebenso sind mit den Stundensätzen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert.

- 3.5 Die Fachleistungsstunde ist in der oben genannten Höhe so bemessen, dass der Leistungserbringer 60 Minuten direkt am Jugendlichen arbeiten kann.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung, Dokumentation, Begleitung und Evaluationentwicklung

- 4.1. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, die erheblichen Zweifel an der Leistungsqualität und

der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung begründen, stellt der örtliche Träger dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft abzustellen. Die unter Ziffer 9 der Leistungsbeschreibung geregelten Verfahren zur Dokumentation und Prozessqualität sind zu beachten und dementsprechend umzusetzen.

- 4.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 4.3. Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII erstattet der örtliche Träger alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht für die Einrichtung unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“. Unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung umfasst der anschließende Qualitätsentwicklungsbericht die Jahre 2024 und 2025 und ist bis spätestens 31. März 2026 einzureichen.
- 4.4. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters sind bindend und zu berücksichtigen.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 15. August 2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen (also mindestens bis zum 14.08.2025).
- 5.2 Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der örtlichen Träger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch

Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung nach Ziffer 5.1 bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Der Einrichtungsträger bestätigt die Anwendung des Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nachzuweisen.
- 6.3 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.4 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im August 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer

Anlagen:

Anlage 1: Beschreibung des Leistungsangebotstyps Nr. 14 (Anlage 2.14 zum BremLRV SGB VIII)

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 15.08.2024 – 14.08.2025

Leistungsangebotstyp Nr. 14	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)
1. Art des Angebots	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung richtet sich an Jugendliche und im Einzelfall an junge Volljährige, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe soll den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen. Sie findet in eigenem Wohnraum oder an sonstigen Aufenthaltsorten ggf. mobil, aufsuchend, niedrigschwellig (z.B. Bahnhof, Straße, Nachbarschaft) oder ggf. stationär statt.
2. Rechtsgrundlage	§ 35 SGB VIII, (§ 41 SGB VIII)
3. Personenkreis	<p>Junge Menschen, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation – unter Zugrundelegung ihrer Biographie- besonderen Schwierigkeiten und erheblichen Belastungen unterliegen, die durch andere Angebote der Jugendhilfe nicht erreicht werden können bzw. sich nicht erreichen lassen und aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation besonders gefährdet sind.</p> <p>Innerhalb des in diesem Leistungstyp definierten Personenkreises sind trägerindividuelle Schwerpunktsetzungen möglich. Näheres hierzu ist im Einzelvertrag festzulegen.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> ISE schließt die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen ein. Aufbau bzw. Stärkung sozialer Kompetenzen Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten, Zugang zu sozialen Netzen zu finden und zu stabilisieren sowie sich auf sie zu stützen. Normalisierung der Lebensumstände ggf. Wiederaufbau der Beziehung zum Elternhaus
5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	<p>Die Jungen Menschen leben in der Regel in eigenem Wohnraum, der –soweit erforderlich- im Rahmen der Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB VIII analog der Regelungen des BSHG finanziert wird.</p> <p>Zum Leistungangebot gehört es, dass ggf. durch die Einrichtung eine Notwohnung vorgehalten wird.</p>
5.2 Verpflegung	<p>Verpflegung ist nicht Gegenstand des Leistungangebotes.</p> <p>Die jungen Menschen verpflegen sich selber. Soweit erforderlich wird der Lebensunterhalt der jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII analog der Regelungen des BSHG sichergestellt.</p>
5.3 Erziehung/Sozial-pädagogische Betreuung	<p>Die Betreuung der Jungen Menschen erfolgt durch regelmäßiges aktives Aufsuchen in der eigenen Wohnung oder an anderen Plätzen. Sie ist gekennzeichnet von (therapeutischen) Beratungs-gesprächen, gemeinsamen Unternehmungen und ggf. erlebnispädagogischen Elementen.</p> <p>Die intensive sozialpädagogische Betreuung und Begleitung wird im Einzelfall durch den durchführenden Träger beschrieben und in der Hilfeplanung vereinbart, sie enthält u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einüben von alltagspraktischen Fähigkeiten (wie z.B. Anmietung und Einrichtung einer Wohnung, Haushaltsführung, Umgang mit Geld), • Strukturierung des Alltags, • Entwicklung sozialer Kompetenzen und tragfähiger Beziehungen,

	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung und Stärkung der Fähigkeiten den Zugang zu den sozialstabilisierenden Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen, Sicherstellung der Kinderechte Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen.
6. Personelle Ausstattung	<p>Die Betreuung erfolgt ausschließlich durch Sozialpädagogische Fachkräfte mit Berufserfahrung und ggf. mit Zusatzausbildung.</p> <p>Wegen der sich ergebenden hohen Anforderungen in der Betreuung ist begleitend Fachberatung für die Mitarbeiter/-innen erforderlich.</p>
Erreichbarkeit	<p>Auf Grund des besonderen Personenkreises mit nicht auszuschließender krisenhafter Entwicklungen und konkreter Gefährdungssituationen (Eigen- und Fremdgefährdung) stellt der Träger, soweit erforderlich, zusätzlich zu der im Hilfeplan zwischen Casemanagement, Einrichtung und Jungen Menschen festgelegten Betreuungszeiten eine Erreichbarkeit über Telefon/Handy des diensthabenden Mitarbeiters jederzeit sicher. Um bei Bedarf soweit erforderlich einen unmittelbaren Einsatz vor Ort zu veranlassen oder selbst durchzuführen.</p> <p>Im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII ist dies gemeinsam festzulegen und mit der Einrichtung verbindlich zu vereinbaren.</p> <p><u>Für Minderjährige unter 16 Jahren</u> ist die Erreichbarkeit über Telefon/Handy des diensthabenden Mitarbeiters immer sicher zu stellen.</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Die intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung verläuft prozesshaft und in der Regel in drei Phasen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eingangs- bzw. Kontaktphase (diagnostische Abklärung/Herstellung des Arbeitsbündnisses mit dem Klienten/Aufbau einer Vertrauensbasis/Vereinbarung von Zielen/Entwicklung eines Handlungsplanes) Betreuungsphase (Umsetzung des Handlungsplanes) Ablösephase (Auswertung der Zielerreichung; Verselbstständigungsphase; Stabilisierung des Erreichten) <p>Soweit im Einzelfall geboten, kann die Maßnahme aus pädagogischen Gründen für einen festzulegenden Zeitraum ausgesetzt werden.</p> <p>Die Länge der einzelnen Phasen und der Umfang der Leistung (direkte und indirekte Zeiten) bemisst sich nach der Anzahl der Stunden, die für den jeweiligen Einzelfall im Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII bzw. in der Fortschreibung des Hilfeplans festgelegt worden sind. Diese liegen in der Regel im Korridor von 10 bis 15 WoStd. Ein Höchstwert wird nicht festgelegt.</p>
8. Pädagogische Sachmittel	Sind in angemessenen Umfang im Einzelfall festzulegen.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen, um einen professionellen Dienst betreiben zu können (ggf. Notwohnung).
10. Qualitätsentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und –entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.

11. Leistungsentgelt	<p>Die Finanzierung der Betreuung erfolgt über einen Stundensatz. Mit dem Stundensatz werden die direkten und die indirekten Leistungszeiten (Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechungen etc., Supervision sowie Fahrtzeiten etc.) und die Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub, Fortbildung), der Dienst zu ungünstigen Zeiten bis 22.00 Uhr und die anteiligen Sach- und Regiekosten sowie die investiven Kosten abschließend finanziert.</p> <p>Im Leistungsentgelt sind nicht enthalten und damit im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes, - die Kosten der Unterkunft und deren Ausstattung, - Ferienmaßnahmen, - für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, - mehrtägige Klassenfahrten, - Erstbekleidung, soweit erforderlich.
-----------------------------	--